



GEMEINDEORDNUNG

GEMEINDE BÖZBERG
GEMEINDEORDNUNG
vom 01. Januar 2013

Die Einwohnergemeinde Bözberg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Begriff Die Einwohnergemeinde Bözberg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2

Bezeichnung Die Einwohnergemeinde Bözberg wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

2. ORGANISATIONSFORM UND ORGANE

§ 3

Organisationsform Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4

Organe *Organe der Gemeinde sind:*

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

3. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

§ 5

Mitgliederzahlen Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitglieder der Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

1.	Gemeinderat	5 Mitglieder
2.	Schulpflege	5 Mitglieder
	Amtsperiode 2013	3 Mitglieder
	Amtsperiode ab 2014	5 Mitglieder
3.	Finanzkommission	3 Mitglieder
4.	Wahlbüro	2 Mitglieder
5.	Ersatzmitglieder Wahlbüro	3 Mitglieder
6.	Steuerkommission	1 Mitglied
7.	Ersatzmitglied Steuerkommission	

§ 6

Finanzkommission Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.

4. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

§ 7

Urnenwahl Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

§ 8

Wahl durch Gemeinderat Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

5. VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 9

Publikationsorgan Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

6. GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

§ 10

Abschliessende Beschlussfassung Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 11

Referendumsrecht Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Achtel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 12

Budget und Rechnung Budget und Gemeinderechnung werden rechtsgenügend in Kurzform unter Verzicht auf die Erstellung einer Broschüre mit einer vollständigen Darstellung der Gemeindeversammlung unterbreitet.

7. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 13

Änderung von Gemeindegrenzen Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat beschlossen.

§ 14

Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken ¹Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 250'000.00 pro Geschäft abzuschliessen.

²Der Abschluss von Verträgen über Fr. 250'000.00 über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

GEMEINDE BÖZBERG
GEMEINDEORDNUNG
vom 01. Januar 2013

§ 15

*Baurechts- und
Kiesausbeutungs-
verträge*

¹Der Abschluss von Baurechts- und Kiesgrubenausbeutungsverträgen gemäss § 37 Absatz 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

*Geringfügige Bau-
rechtsverträge*

²Die Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, usw. fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

*Dienstbarkeiten
und Grundlasten*

³Der Gemeinderat wird zur Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen ermächtigt.

*Übernahme von
Strassen*

⁴Die Übernahme und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

8. INKRAFTTRETEN

§ 16

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

5225 Bözberg, 04. März 2013

GEMEINDERAT BÖZBERG

Peter Plüss
Gemeindeammann

Erwin Wernli
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2012.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 03. März 2013 angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am: